



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

## **Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Obrigheim (KWO)**

### **Genehmigung zur Änderung der EnKK-Aufbauorganisation an den Standorten Philippsburg (KKP), Neckarwestheim (GKN) und Obrigheim (KWO) in Anpassung an die 13. AtG-Novelle**

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (im Folgenden UM genannt) erteilt im Einvernehmen mit dem Innenministerium Baden-Württemberg gemäß § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) vom 23.12.1959 (BGBl. I S. 814) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3313) geändert worden ist, der

**EnBW Kernkraft GmbH (EnKK)  
Kraftwerkstraße 1  
74847 Obrigheim  
- Antragstellerin -**

als Inhaberin des KWO nach Maßgabe der Unterlagen im Entscheidungsteil unter Ziffer 2 und der Nebenbestimmungen im Entscheidungsteil unter Ziffer 3 auf ihren Antrag folgende Genehmigung:

## Entscheidung

### 1. Genehmigungsinhalt

Der Antragstellerin wird die Fortführung des Stilllegungsbetriebs und des Abbaus des KWO auf der Grundlage einer weiterentwickelten Aufbauorganisation entsprechend der Unterlage 2.4 (SHB Teil 1 Kapitel H 1 Personelle Betriebsorganisation Rev. 01/2015) sowie der weiteren unter Ziffer 2 genannten Unterlagen gestattet.

Die bereits erteilten Stilllegungs- und Abbaugenehmigungen werden durch die vorliegende Genehmigung entsprechend geändert und ergänzt.

### 2. Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

2.1. Antrag auf Genehmigung gemäß § 7 Abs. 3 AtG der EnKK vom 17.02.2014

2.2. Antrag auf Sofortvollzug der EnKK vom 11.11.2014

2.3. Sicherheitsbericht „Änderung der EnKK-Aufbauorganisation an den Standorten KKP, GKN und KWO in Anpassung an die 13. AtG-Novelle“ (gemeinsame Unterlage für KKP, GKN und KWO), Index D (geprüft von TÜV SÜD ET vom 07.11.2014)

2.4. SHB Teil 1 Kapitel H 1 Personelle Betriebsorganisation, Rev. 01/2015 mit den Anlagen 1 und 2 (geprüft von TÜV SÜD ET vom 07.11.2014)

2.5. SHB Teil 1 Kapitel H 2 Warten- und Schichtordnung, Rev. 04/2014 (geprüft von TÜV SÜD ET vom 07.11.2014)

2.6. SHB Teil 1 Kapitel H 3 Instandhaltungsordnung, Rev. 04/2014 (geprüft von TÜV SÜD ET vom 07.11.2014)

- 2.7. SHB Teil 1 Kapitel H 4 Strahlenschutzordnung, Rev. 06/2014 (geprüft von TÜV SÜD ET vom 07.11.2014)
- 2.8. SHB Teil 1 Kapitel H 5 Wach- und Zugangsordnung, Rev. 07/2014 (geprüft von TÜV SÜD ET vom 07.11.2014)
- 2.9. SHB Teil 1 Kapitel H 6 Alarmordnung, Rev. 06/2014 mit den Anlagen 1 und 2 (geprüft von TÜV SÜD ET vom 07.11.2014)
- 2.10. SHB Teil 1 Kapitel H 7 Brandschutzordnung, Rev. 05/2014 (geprüft von TÜV SÜD ET vom 07.11.2014)
- 2.11. SHB Teil 1 Kapitel H 9 Änderungsordnung, Rev. 08/2014 (geprüft von TÜV SÜD ET vom 07.11.2014)
- 2.12. SHB Teil 1 Kapitel H 10 Reststoffordnung, Rev. 05/2014 mit den Anlagen 1 und 2 (geprüft von TÜV SÜD ET vom 07.11.2014)
- 2.13. SHB Teil 1 Kapitel H 11 Stillsetzungs- und Abbauordnung, Rev. 04/2014 mit Anlage 1 (geprüft von TÜV SÜD ET vom 07.11.2014)
- 2.14. SHB Teil 2 Kapitel J 1 Auflagen, Rev. 05/2014 (geprüft von TÜV SÜD ET vom 07.11.2014)
- 2.15. Qualitätsmanagementhandbuch (QMH): Beschreibung des QM-Programms, Index b (geprüft von TÜV SÜD ET vom 07.11.2014)
- 2.16. Arbeitsbericht „Anpassung der EnKK-PBO-Sollzahlen (PBO-Soll) für die neue Organisationsstruktur zum 01.01.2015“, Index - (geprüft von TÜV SÜD ET vom 07.11.2014)

- 2.17. Fachkundekonzept „Fachkundeanforderungen nach Änderung der EnKK-Aufbauorganisation an den Standorten KKP, GKN und KWO in Anpassung an die 13. AtG-Novelle [Projekt „EnKK-NEO“], Index B mit den Anlagen 1 bis 7 (geprüft von TÜV SÜD ET vom 07.11.2014)
- 2.18. IT-Sicherheitskonzept, Index d (geprüft von TÜV SÜD ET vom 07.11.2014, VS - Nur für den Dienstgebrauch)
- 2.19. IT-Sicherheitsleitlinie, Index d (geprüft von TÜV SÜD ET vom 07.11.2014)
- 2.20. KWO QAW 01: Sicherstellung der Personalqualifikation, Index d (geprüft von TÜV SÜD ET vom 07.11.2014)

### **3. Nebenbestimmungen**

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

- 3.1. Personelle Änderungen innerhalb der Geschäftsführung der EnKK sind der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Einer der beiden Technischen Geschäftsführer, der „Geschäftsführer Rückbau Kernkraftwerke“ oder der „Geschäftsführer Leistungsbetrieb Kernkraftwerke“, hat als Vorsitzender der Geschäftsführung die Aufgaben und Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen für die EnKK wahrzunehmen. Ihm sind innerhalb der EnKK-Geschäftsführung die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten notwendigen Befugnisse einzuräumen. Die beiden Technischen Geschäftsführer haben als ihren Dienstsitz jeweils einen der Kernkraftwerksstandorte festzulegen.

Diese Regelung tritt an die Stelle von Nebenbestimmung 2.1 der 2. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung vom 24.10.2011.

- 3.2. Das für die Implementierungsphase und Abschlussphase vorgesehene Projektmanagement ist der Aufsichtsbehörde darzulegen. Dabei ist auch aufzuzeigen, wie Risiken bei der Umsetzung der Organisationsänderung

identifiziert und bewertet werden und wie deren Behandlung festgelegt wird.

3.3. Bis spätestens 30.06.2015 ist der Aufsichtsbehörde ein Konzept für die vorgesehene Wirksamkeitsüberprüfung vorzulegen.

3.4. Im Rahmen des Change Managements bei der Umsetzung der Organisationsänderung sind die Akzeptanz der organisatorischen Maßnahmen und die Bindung der Belegschaft an das Unternehmen vor dem Hintergrund der Reorganisation mindestens zu zwei Zeitpunkten zu ermitteln, Abweichungen von den Zielen zu bewerten und ggf. Korrekturmaßnahmen umzusetzen.

#### **4. Kostenentscheidung**

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieser Entscheidung.

Für diese Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 35 000,00 Euro festgesetzt.

Die für diese Genehmigung entstandenen Auslagen werden gesondert erhoben.

#### **5. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

## Gründe

### 1. Sachverhalt

#### 1.1. Gegenstand des Antrags und der Genehmigung

Der EnBW-Konzern hat auf der Grundlage von Änderungsgenehmigungen vom 30.11.2006 den Betrieb seiner Kernkraftwerke an den Standorten Neckarwestheim, Philippsburg und Obrigheim in einer Gesellschaft gebündelt, die unter EnBW Kernkraft GmbH (EnKK) firmiert und ihren Sitz in Obrigheim hat. Die EnKK hat nach Erteilung der atomrechtlichen Genehmigungen vom 04.11.2009 die Aufbauorganisation an den Standorten Philippsburg und Neckarwestheim angeglichen und zudem standortübergreifende Organisationseinheiten eingeführt. Diese standortübergreifenden Fachbereiche nehmen Aufgaben an allen EnKK-Standorten wahr. Sie erleichtern die standortübergreifende Zusammenarbeit, den Know-How-Transfer zwischen den Standorten sowie ein einheitliches Vorgehen innerhalb der EnKK auf der Basis harmonisierter Standards.

Aufgrund der 13. Novelle des Atomgesetzes ist die Berechtigung zum Leistungsbetrieb für die Kernkraftwerksblöcke GKN I und KKP 1 mit Ablauf des 06.08.2011 erloschen. An den Standorten Neckarwestheim und Philippsburg befinden sich demnach jeweils ein Block im sogenannten Nachbetrieb und ein Block im Leistungsbetrieb. Das Kernkraftwerk Obrigheim wird auf der Basis von Stilllegungs- und Abbaugenehmigungen abgebaut.

Mit Schreiben vom 17.02.2014 hat die EnKK einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für das KWO zur Änderung der Aufbauorganisation in Anpassung an die 13. AtG-Novelle gestellt. Gleichartige Anträge wurden zeitgleich auch für die anderen vier Kernkraftwerksblöcke der EnKK gestellt.

Gegenstand des Antrags ist eine Änderung der Aufbauorganisation für den Stilllegungsbetrieb und den Abbau des KWO. Innerhalb der EnKK-Geschäftsführung werden aus den bisherigen technischen Geschäftsbereichen die beiden neuen Geschäftsbereiche mit der Bezeichnung "Leistungsbetrieb Kernkraftwerke" und "Rückbau Kernkraftwerke" gebildet. Dem Geschäftsbereich "Leistungsbetrieb Kernkraftwerke" werden vorwiegend diejenigen Fachbereiche zugeordnet, die Aufgaben für die Blöcke im Leistungsbetrieb wahrnehmen. Die

Fachbereiche, die für den Nachbetrieb von GKN I, den Nachbetrieb von KKP 1 und den Stilllegungsbetrieb von KWO sowie für Rückbauplanungen bei GKN I und KKP 1 und den Rückbau von KWO zuständig sind, werden dem Geschäftsbereich "Rückbau Kernkraftwerke" zugeordnet. Daneben gibt es in beiden Geschäftsbereichen Fachbereiche mit zentralen, block- und standortübergreifenden Aufgaben. Die geplante Organisationsstruktur ist im Detail in der Personellen Betriebsorganisation (PBO) dargelegt. Entsprechend der Aufteilung der Aufgaben wird das bestehende Personal den neu geschaffenen Organisationseinheiten zugewiesen.

## **1.2. Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

### **1.2.1. Atomrechtliches Verfahren nach AtG und AtVfV**

Ergänzend zum Antrag vom 17.02.2014 hat die EnKK die Änderungsanzeige 2014/01-A (Projekt EnKK-NEO) vom 07.05.2014 mit entsprechenden Unterlagen vorgelegt. Einzelne Unterlagen wurden im Laufe des Verfahrens nachgereicht oder revidiert und erneut vorgelegt. Der Sicherheitsbericht, Index D, der dieser Genehmigung zu Grunde liegt, wurde mit EnKK-Schreiben vom 25.08.2014 vorgelegt. Die einzelnen dieser Genehmigung zu Grunde liegenden Unterlagen sind im Entscheidungsteil unter Ziffer 2 aufgeführt. Mit Schreiben vom 11.11.2014 hat die EnKK einen Antrag auf Sofortvollzug gestellt.

Das Genehmigungsverfahren war nach den Vorschriften des AtG und der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) durchzuführen. Gemäß § 14 AtVfV erstreckte sich die Prüfung des UM außer auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 AtG auch auf die Beachtung der übrigen das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Der Antrag und die im Zusammenhang mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen genügen den Anforderungen der §§ 2 und 3 AtVfV bezüglich Form und Inhalt sowie Art und Umfang.

### **1.2.2. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Für das beantragte Vorhaben war eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich, welche nach den Vorgaben des UVPG durchgeführt wurde. Die Einzelfallprüfung nach § 3c Satz 1 und 3 UVPG hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben, welches ausschließlich die Aufbauorganisation betrifft, keinerlei - insbesondere keine nachteiligen - Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Für die beantragte Genehmigung war demnach keine UVP notwendig. Dieses Ergebnis der Vorprüfung wurde gemäß § 3a UVPG im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 12.09.2014 bekannt gemacht.

Die Prüfung des UM hat ergeben, dass für die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 4 AtVfV i.V.m. § 4 Abs 2 AtVfV von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden kann.

### **1.2.3. Begutachtung, Behördenbeteiligung und Anhörung**

Das UM hat die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg (TÜV SÜD ET) und in deren Unterauftrag das Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO) der Fraunhofer-Gesellschaft für die Begutachtung des Vorhabens hinzugezogen. Die Gesichtspunkte der Anlagensicherung und der IT-Sicherheit wurden von der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH begutachtet. Die Begutachtung diente insbesondere der Klärung der Frage, ob beim Betrieb des Kernkraftwerks mit der geänderten Organisationsstruktur die erforderliche Vorsorge gegen Schäden i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG und der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG weiterhin getroffen sind.

Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden im Zuge der Begutachtung mit der Antragstellerin unter Beteiligung der TÜV SÜD ET und des IAO erörtert. Die TÜV SÜD ET hat mit Schreiben vom 13.10.2014 ihr „Gutachten zur Änderung der EnKK-Aufbauorganisation an den Standorten Philippsburg (KKP), Neckarwestheim (GKN) und Obrigheim (KWO) in Anpassung an die 13. AtG-



Novelle; Projekt EnKK-NEO“, Az. MAN-ETP-14-0037 vom Oktober 2014 vorgelegt. Die EnKK hat mit Schreiben vom 23.10.2014 zu den Gutachtensbedingungen und Hinweisen im Gutachten Stellung genommen und aufgezeigt, wie sie den aus der Begutachtung resultierenden Forderungen nachkommen wird. In einem ergänzenden Gutachten vom 07.11.2014 hat die TÜV SÜD ET die Aussagen des EnKK-Schreibens und die nach der Begutachtung noch erfolgten Unterlagenanpassungen bewertet.

Die GRS hat in einer „Gutachterlichen Stellungnahme“ vom 21.08.2014 die Änderungen der IT-Sicherheit sowie in einer „Stellungnahme zur Anpassung und Harmonisierung der Wach- und Zugangsordnungen für die Standorte KKP, GKN und KWO im Rahmen der Änderung der EnKK-Aufbauorganisation“ vom Juli 2014 und einem ergänzenden Schreiben vom 07.10.2014 die Änderungen in den Wach- und Zugangsordnungen bewertet.

Das Einvernehmen mit dem Innenministerium Baden-Württemberg wurde hergestellt.

Das UM hat die Antragstellerin gemäß § 28 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vor Erteilung der Genehmigung angehört.

## **2. Rechtliche und fachliche Würdigung**

### **2.1. Rechtsgrundlage der Genehmigung und Zuständigkeit**

Die Genehmigung wird auf Grund von § 7 Abs. 3 AtG erteilt. Zuständig für die Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau des KWO ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 AtG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Atomgesetz das UM im Einvernehmen mit dem Innenministerium Baden-Württemberg.

## **2.2. Begründung der Entscheidungen zur UVP und zur Öffentlichkeitsbeteiligung**

### **2.2.1. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG**

Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine UVP durchgeführt worden ist. Nach den Übergangsvorschriften des § 25 UVPG sind dabei alle Änderungsgenehmigungen und Abbaugenehmigungen zu berücksichtigen, die nach dem 02.08.2001 erteilt wurden.

Bei den Kernkraftwerken KKP 1, KKP 2, GKN I und GKN II wurde bei allen seit dem 03.08.2001 genehmigten Änderungen eine Einzelfallprüfung nach § 3c Satz 1 und 3 UVPG durchgeführt. In allen Fällen kam die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass mit dem jeweiligen Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden waren. Das KWO befindet sich im Abbau. Eine UVP wurde im Rahmen der 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (1. SAG) vom 28.08.2008 durchgeführt. Gemäß Nr. 11.1 letzter Halbsatz der Anlage 1 zum UVPG gelten einzelne Maßnahmen zur Stilllegung oder zum Abbau einer ortsfesten Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder von Anlagenteilen als Änderung im Sinne § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Beim KWO wurde daher bei allen seit der 1. SAG erteilten Genehmigungen eine Einzelfallprüfung nach § 3c Satz 1 und 3 UVPG durchgeführt. In allen Fällen kam die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass mit dem jeweiligen Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden waren.

Für das beantragte Vorhaben war eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG erforderlich, welche gemäß den Vorgaben des UVPG durchgeführt wurde. Für die Einschätzung, ob mit dem beantragten Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sein könnten, wurden die Kriterien der Anlage 2 zum UVPG zugrunde gelegt.

Mit ihrem Vorhaben beabsichtigt die Antragstellerin, die Aufbauorganisation an den Kernkraftwerksstandorten an die durch die 13. AtG-Novelle geänderte Betriebssituation anzupassen. Die technische Beschaffenheit und die Betriebsweise der Anlagen KKP 1, KKP 2, GKN I und GKN II sowie der Stilllegungsbetrieb und der Abbau der Anlage KWO werden nicht geändert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt - etwa aufgrund einer Umweltverschmutzung, eines kerntechnischen Unfalls, einer Beeinträchtigung schutzwürdiger Gebiete oder infolge der genehmigungsbehördlich zugelassenen radioaktiven Ableitungen (vgl. Anlage 2 zum UVPG Ziffer 1.4, 1.5, 2.3, 3.1 und 3.5) - sind nicht zu erwarten.

Die Fortführung des Stilllegungsbetriebs und des Abbaus von KWO mittels einer geänderten Aufbauorganisation kann nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen, da diese Änderung für sich betrachtet keine Veränderung der technischen Abläufe in dem Kernkraftwerksblock zur Folge hat. Das Betriebspersonal bleibt zahlenmäßig nahezu unverändert. Die für den sicheren Betrieb wesentlichen operativen Aufgaben werden auch weiterhin an den jeweiligen Standorten durchgeführt. Die Schaffung der standortübergreifenden Fachbereiche, deren Personal auf die Standorte verteilt ist, erlaubt eine stärkere Spezialisierung bei komplexen Aufgaben und eine Optimierung der Vorgehensweisen durch einen verstärkten Erfahrungsaustausch zwischen den Standorten.

Die Prüfung des beantragten Vorhabens hat somit ergeben, dass dessen Realisierung zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann. Somit ergibt sich auch in der Gesamtschau mit allen nach der 1. SAG vorgenommenen Änderungen für KWO, dass für die beantragte Genehmigung keine UVP notwendig ist.

### **2.2.2. Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 AtVfV**

Ein Fall der obligatorischen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 und Abs. 4 AtVfV ist nicht gegeben, da keiner der dort genannten Fälle vorliegt. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht nicht, so dass auch gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 AtVfV eine obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung entfällt.

Von einer fakultativen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in Ausübung des behördlichen Ermessens abgesehen, weil nachteilige Auswirkungen für Dritte oder nachteilige Auswirkungen für die Umwelt bei der beantragten Organisationsänderung nicht zu erwarten sind. Die Präklusionswirkung für Drittbetroffene gemäß § 7 Abs. 1 AtVfV sprach daher nicht zwingend für die Durchführung einer fakultativen Öffentlichkeitsbeteiligung. Zudem war kein wesentlicher Erkenntnisgewinn aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zu erwarten, da es sich um Sachverhalte der innerbetrieblichen Organisation des Kernkraftwerkes handelt. Der beschleunigten Anpassung der Aufbauorganisation an die geänderten Gegebenheiten und der damit verbundenen optimierten Betriebsführung, die sowohl im öffentlichen Interesse wie auch im privaten Interesse der Antragstellerin liegt, war daher der Vorzug zu geben gegenüber der Vorverlagerung des Grundrechtsschutzes Dritter im Genehmigungsverfahren.

### **2.3. Genehmigungsvoraussetzungen**

Diese Genehmigung beruht auf § 7 Abs. 3 AtG. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 6 AtG liegen vor. Öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen.

#### **2.3.1. Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie Fachkunde (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG)**

Die Antragstellerin EnKK ist gemäß § 17 Abs. 6 AtG Inhaberin der Kernanlage KWO und zugleich Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 31 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV). Die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 31 Abs. 1 StrlSchV nimmt der in der PBO genannte Vorsitzende der Geschäftsführung wahr.

Abgesehen von der Reduktion um einen Geschäftsführer bleibt die EnKK-Geschäftsführung unverändert. Die Geschäftsführer sind dem UM als der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde bekannt. Der Nachweis der Zuverlässigkeit der Antragstellerin wurde schon in

vorlaufenden Genehmigungsverfahren erbracht. Es haben sich im Rahmen der Aufsicht keine Anhaltspunkte ergeben, die das positive Urteil hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Antragstellerin in Frage stellen würden.

Mit dem beantragten Vorhaben werden neue Organisationseinheiten geschaffen, die von atomrechtlich verantwortlichen Personen geleitet werden sollen. Die stellenspezifischen Fachkundeforderungen an dieses verantwortliche Personal wurden im Fachkundeformat festgelegt. Die Besetzung der neu geschaffenen Stellen erfolgt nach Erteilung dieser Genehmigung. Nach der gültigen Stilllegungs- und Abbaugenehmigung, die in diesem Punkt nicht verändert wird, ist eine Besetzung erst möglich, wenn die Aufsichtsbehörde die Fachkunde und Zuverlässigkeit der jeweils vorgesehenen verantwortlichen Person festgestellt hat. Auch bei der Neubesetzung von unverändert weiter bestehenden Stellen für verantwortliches Personal prüft die Aufsichtsbehörde die Fachkunde und Zuverlässigkeit der vorgesehenen Person. Bei den Stellen für verantwortliches Personal, bei denen das Aufgabenspektrum gleich geblieben ist und die auch nicht neu besetzt werden, wurde die Zuverlässigkeit und Fachkunde der verantwortlichen Personen schon vor ihrer erstmaligen Bestellung geprüft, so dass in diesen Fällen keine erneute Prüfung erforderlich ist. Ebenso erfolgt die Neubenennung von Strahlenschutzbeauftragten oder die Benennung von Strahlenschutzbeauftragten für einen veränderten Verantwortungsbereich erst nachdem die Aufsichtsbehörde die Fachkunde und Eignung der Person geprüft hat. Damit ist gewährleistet, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen die Stellen für verantwortliches Personal und Strahlenschutzbeauftragte bekleiden.

### **2.3.2. Notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG)**

Das bisherige Personal wird in die neue Aufbauorganisation übernommen. Im Genehmigungsverfahren hat die EnKK dargelegt, wie die Organisationseinheiten mit Personal ausgestattet werden sollen. Die Stellen werden somit vorwiegend mit Personen besetzt, die bereits jetzt als sonst tätige Personen an den Standorten tätig sind. Die bestehenden Regelungen für das KWO gewährleisten, dass in der Anlage nur Personen tätig werden können, die die für die jeweiligen Tätigkeiten notwendigen Kenntnisse über einen sicheren Betrieb der Anlage, über mögliche Gefahren und über die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen.

### **2.3.3. Nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG)**

Die mit dem Vorhaben verbundenen Änderungen betreffen die Aufbauorganisation und die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche der Strahlenschutzbeauftragten der Anlage KWO. Diese sind in der Personellen Betriebsorganisation (PBO) und der Strahlenschutzordnung (SSO) festgelegt. Die Abläufe bei sicherheitstechnisch wichtigen Tätigkeiten beim Anlagenbetrieb wie beim Durchführen von Instandhaltungen und Änderungen und beim Überwachen der Anlage erfahren keine Änderungen. Auch die Abläufe beim Strahlenschutz bleiben unverändert.

Mit der Einführung der neuen Aufbauorganisation bleibt die Personalstärke am Standort im Wesentlichen unverändert. Für den überwiegenden Teil der Beschäftigten werden sich keine Änderungen der Tätigkeiten ergeben. Die Änderungen betreffen vorwiegend die Führungskräfte der Fach- und Teilbereiche. Diese sind künftig je nach Organisationseinheit für einen Block am Standort, für beide Blöcke am Standort oder standortübergreifend zuständig. Die Anforderungen an die einzelnen Stellen oder Gruppen gleichartiger Stellen sind in einem neu erstellten Fachkundekonzept festgelegt worden.

Die sicherheitstechnischen Fragestellungen wurden von der TÜV SÜD ET

unter Hinzuziehung des IAO im Auftrag des UM begutachtet. Der Gutachter hat die neue Organisation sowie die entsprechenden Festlegungen in den Betriebsordnungen und den anderen schriftlichen betrieblichen Regelungen im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen des kerntechnischen Regelwerks geprüft. In den Fällen, in denen die Anforderungen des kerntechnischen Regelwerks allgemein gehalten sind, hat er diese auch unter Zugrundelegung von Erkenntnissen aus der Organisationslehre in Form von Prüfkriterien konkretisiert. Für die Anwendungsbereiche, in denen das kerntechnische Regelwerk keine Vorgaben macht, beispielsweise im Hinblick auf blockübergreifende oder standortübergreifende Organisationsformen, hat er die Anforderungen auf dieses Anwendungsgebiet übertragen und sinngemäß angewendet. Zusammenfassend kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung seiner Gutachtensbedingungen „die beantragten Organisationsänderungen zulässig sind, weil sie die Anforderungen des kerntechnischen Regelwerks sowie organisatorischer Gestaltungsgrundsätze auf Basis von Organisationsanforderungen erfüllen oder sinngemäß erfüllen.“ Mit der neuen PBO seien geeignete organisatorische Festlegungen getroffen, um einen sicheren Betrieb der Anlagen unter Einhaltung der erforderlichen Schadensvorsorge zu gewährleisten. Zu den Gutachtensbedingungen und Hinweisen aus dem Gutachten hat die EnKK mit Schreiben vom 23.10.2014 Stellung genommen. Die Erfüllung der Gutachtensbedingungen hat der TÜV SÜD ET in seinem ergänzenden Gutachten vom 07.11.2014 bestätigt. Andere, eher in die Zukunft gerichtete, verfahrenlenkende Anforderungen sind als Nebenbestimmungen in diese Genehmigung aufgenommen worden.

Das UM hat das Gutachten auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit sowie auf zutreffende Anwendung des kerntechnischen Regelwerks überprüft. Die Anwendung der Bewertungsmaßstäbe auf die von dem Vorhaben betroffenen Sachverhalte, die Bewertungen und die Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar und schlüssig dargestellt. Das UM schließt sich den Bewertungen des Gutachters an. Es kommt auf der Grundlage der Erörterungen in den Fachgesprächen sowie der Feststellungen des Gutachtens zum Ergebnis, dass hinsichtlich des beantragten Vorhabens die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge getroffen ist.

Die Anforderungen des kerntechnischen Regelwerks werden erfüllt. Im Hinblick

auf die Kriterien einer zweckmäßigen Organisationsgestaltung hat die beabsichtigte Aufbauorganisation verglichen mit der bisherigen Organisation oder anderen Organisationsformen sowohl Vorteile als auch Nachteile. Durch ergänzende Regelungen in der PBO werden mögliche nachteilige Auswirkungen vermindert, so dass die Vorteile überwiegen. Im Folgenden werden wichtige Änderungen ergänzend im Einzelnen aufgeführt und bewertet.

Eine wesentliche Zielsetzung der neuen Aufbauorganisation ist die bessere Anpassung an den Zustand, der sich durch die Beendigung des Leistungsbetriebs der Kernkraftwerksblöcke GKN I und KKP 1 ergeben hat. In den Blöcken im Nachbetrieb haben sich die Aufgaben verändert und verringert. Gleichzeitig sind Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung des Rückbaus und Beantragung der Stilllegungsgenehmigungen dazugekommen. Diese Aufgaben werden bisher in einer Projektorganisation durchgeführt. Mit der neuen Aufbauorganisation werden Aufgaben der Rückbauplanung wie auch des späteren Abbaus in die Linienorganisation übernommen. Bei der Aufgabenwahrnehmung der systemtechnischen Organisationseinheiten an den Standorten wird stärker zwischen den Aufgaben für den Leistungsbetriebsblock und den Aufgaben für den Nachbetriebsblock unterschieden, wobei die Strukturen für den Leistungsbetriebsblock weitgehend unverändert bleiben. Die Anpassung der Linienorganisation an die veränderten Aufgabenstellungen in den Nachbetriebsblöcken stellt nach Wertung des UM einen Vorteil dar, der den Nachteil möglicher Anfangsschwierigkeiten einer Organisationsänderung überkompensiert.

Ein wichtiger Gesichtspunkt bei der neuen Organisationsstruktur ist die Ausrichtung an den Geschäftszwecken Leistungsbetrieb und Rückbau. Die Aufbauorganisation wurde bereits so konzipiert, dass sie bei zukünftigen Änderungen wie der Erteilung von Stilllegungsgenehmigungen, der Einstellung des Leistungsbetriebs von KKP 2 und später von GKN II sowie in den verschiedenen Phasen des Rückbaus leicht an die geänderten Randbedingungen angepasst werden kann. Das UM sieht in der Anpassung der Aufbauorganisation an den vorliegenden Zustand der Kernkraftwerksblöcke Vorteile. Es sieht in der beantragten Aufbauorganisation eine Grundstruktur, die sich mit geringfügigen Änderungen an die zukünftigen Anlagen- und Abbauzustände anpassen lässt und damit eine relativ hohe Stabilität der zukünftigen Organisation ermöglicht.



Bei der Übernahme der Betriebsführung durch die EnKK hatte die Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid vom 30.11.2006 darauf Wert gelegt, dass ein Technischer Geschäftsführer am Standort die Aufgaben und Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen für diesen Standort wahrnimmt. Damit sollte vermieden werden, dass verantwortliche Entscheidungen wie z.B. die Bereitstellung personeller oder sachlicher Ressourcen in einer Unternehmenszentrale ohne ausreichende Information über das Betriebsgeschehen an den Standorten getroffen werden. Mit der beabsichtigten, an den wesentlichen Geschäftszwecken der EnKK orientierten Organisationstruktur tritt die Standortorientierung in den Hintergrund. Die bisherige Organisationsform mit Technischen Geschäftsführern an den Standorten, die dort jeweils die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnehmen, ist damit nicht mehr kompatibel. Daher soll der Vorsitzende der Geschäftsführung die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen für alle Kernkraftwerksblöcke und Standorte übernehmen. Eine derartige Regelung findet sich auch bei anderen Kernkraftwerke betreibenden Unternehmen. Die bisher notwendige Abgrenzung der Verantwortlichkeiten mehrerer Personen, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnehmen, entfällt. Weiterhin notwendig sind Regelungen, die es dem Vorsitzenden der Geschäftsführung erlauben, die notwendigen Informationen aus den anderen Geschäftsbereichen zu erhalten und seine Entscheidungen auch in diesen Geschäftsbereichen umzusetzen. Diese Regelungen sind in der PBO getroffen. Die Nebenbestimmung 2.1 der 2. SAG vom 24.10.2011 wird entsprechend an die geänderte Organisation der Geschäftsführung angepasst. Damit bleibt auch zukünftig ein weitgehender Standortbezug der beiden Technischen Geschäftsführer und insbesondere des mit den Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen betrauten Vorsitzenden der Geschäftsführung erhalten.

Die StrlSchV sieht für die Strahlenschutzorganisation nur zwei Hierarchieebenen vor, den Strahlenschutzverantwortlichen und die Strahlenschutzbeauftragten. In einem großen Betrieb, wie einem Kernkraftwerk, ist es zweckmäßig und auch im Sinne der StrlSchV, wenn mehrere Personen, die auch selbst strahlenschutzrelevante Tätigkeiten durchführen und überwachen, als Strahlenschutzbeauftragte benannt werden. Damit ergibt sich die Notwendigkeit, die Verantwortungsbereiche der

Strahlenschutzbeauftragten gegeneinander abzugrenzen und die Strahlenschutzorganisation möglichst kompatibel mit der atomrechtlichen Aufbauorganisation und deren Hierarchieebenen wie Teilbereichsleiter und Fachbereichsleiter zu gestalten. Dies ist in der SSO erfolgt. Das UM sieht in der Benennung von mehreren Strahlenschutzbeauftragten für die verschiedenen Verantwortungsgebiete Vorteile gegenüber der Benennung nur eines Strahlenschutzbeauftragten. Für einen einzelnen Strahlenschutzbeauftragten sind die Überwachungstätigkeiten kapazitätsmäßig nicht leistbar, so dass er Aufgaben delegieren muss und nur die Verantwortung trägt. An den EnKK-Standorten wird bereits eine Strahlenschutzorganisation mit mehreren Strahlenschutzbeauftragten mit positiven Erfahrungen praktiziert. Mit der beantragten Organisationsänderung wird dieser bisherige Ansatz weiter systematisiert.

Dem kerntechnischen Regelwerk entsprechend ist für jeden Kernkraftwerksblock ein Leiter der Anlage benannt, der die Verantwortung für den sicheren Betrieb trägt. Der Leiter der Anlage KWO untersteht dem Geschäftsführer "Rückbau Kernkraftwerke". Bezüglich des sicheren Betriebs von KWO handelt er weisungsfrei. Er steuert die Prozesse und Abläufe im Kernkraftwerksblock und kann den für das KWO tätigen Fachbereichen Weisungen erteilen. Wenn ein Fachbereich für zwei Blöcke an einem Standort und evtl. noch für das Standortzwischenlager zuständig ist, sind Regelungen nötig, wie mit ggf. konkurrierenden Anforderungen verschiedener Leiter der Anlage umzugehen ist. Bei standortübergreifend zuständigen Fachbereichen sind Anforderungen oder Weisungen von entsprechend mehreren Leitern der Anlage möglich. Regelungen zur Abstimmung unter den Leitern der Anlage und zur Kommunikation zwischen den Fachbereichsleitern und den Leitern der Anlage sowie zur Lösung von Konfliktfällen wurden mit der Genehmigung vom 04.11.2009 in die PBO von KKP und GKN aufgenommen. Mit einer separaten Änderungsanzeige (2009-2BB) vom 21.12.2009 wurden die entsprechenden Regelungen in der PBO vom KWO angeglichen. Für den Fachbereich Objektsicherung wurde damals zudem in der PBO geregelt, dass ungeachtet der standortübergreifenden Organisation des Fachbereichs in dringlichen Fällen der Leiter der Anlage eines Kraftwerksblocks auf das Personal an seinem Standort direkt zugreifen kann. Dieselbe Regelung wird nun auch für den standortübergreifend zuständigen Fachbereich Überwachung vorgesehen, von dem ebenfalls dringliche Aufgaben und ggf. dringliche Weisungen

auszuführen sind. Damit ist gewährleistet, dass die block- oder standortübergreifend zuständigen Fachbereiche ungeachtet ihrer Zuordnung zu einem Geschäftsbereich im Hinblick auf die Tätigkeiten für den Kernkraftwerksblock KWO der Steuerung des Leiters der Anlage KWO unterliegen.

Eine umfangreiche Veränderung stellt der neue Zuschnitt der Fachbereiche dar. Für die Aufgaben in den Kernkraftwerksblöcken KKP 1 und GKN I sollen künftig vorwiegend jeweils zwei Fachbereiche, ein Fachbereich „Restbetrieb“ und ein Fachbereich „Rückbau“, zuständig sein. Dies entspricht der schon jetzt bestehenden Organisationsstruktur des KWO. In den Fachbereichen „Restbetrieb“ wird jeweils der Nachbetrieb von KKP 1, der Nachbetrieb von GKN I und der Stilllegungsbetrieb des KWO verantwortet. Dabei sind der Betrieb der Anlage durch die Schichten und die Systembetreuung durch für Maschinentechnik und Elektrotechnik zuständige Teilbereiche in diesem Fachbereich vereint. In den Fachbereichen „Rückbau“ wird der Rückbau von KKP 1 bzw. GKN I geplant. Es ist beabsichtigt, dass nach Erteilung der Stilllegungsgenehmigungen für diese Blöcke die Fachbereiche „Rückbau“ in KKP 1 und GKN I ebenso wie jetzt schon der Fachbereich „Rückbau“ des KWO operative Abbautätigkeiten verantworten. Die für die Blöcke KKP 2 und GKN II zuständigen Fachbereiche bleiben von ihrer Struktur her weitgehend unverändert. Für jeden Block sind Fachbereiche „Betrieb“, „Elektrotechnik“ und „Maschinentechnik“ vorgesehen, die vorwiegend für den Leistungsbetriebsblock zuständig sind. Einzelne Aufgaben werden von diesen Fachbereichen auch für die Nachbetriebsblöcke am Standort mit übernommen. Mit den Fachbereichen „Überwachung“ und „Genehmigung und Aufsicht“ werden zwei neue standort- und blockübergreifend zuständige Fachbereiche geschaffen. Damit soll das Ziel der Harmonisierung der Vorgehensweisen an den EnKK-Standorten befördert werden. Der Standortbezug bleibt dadurch gewahrt, dass die meisten Teilbereiche dieser Fachbereiche an einem Standort angesiedelt und nur für diesen zuständig sind. Der Fachbereich „Rückbaustrategie“ soll übergeordnet für die EnKK die Rückbaustrategie konzipieren und die Abläufe beim Rückbau und bei der Abfallentsorgung der verschiedenen Blöcke und Standorte koordinieren. Derartige übergeordnete Aufgaben werden in Kernkraftwerke betreibenden Unternehmen vielfach in den Unternehmenszentralen wahrgenommen. Das UM sieht es als vorteilhaft an, dass der Fachbereich von einer atomrechtlich verantwortlichen Person geleitet

wird und der Steuerung und ggf. der Weisung der Leiter der Anlagen unterliegt. Das UM hat auf der Grundlage des TÜV-Gutachtens den Neuzuschnitt der Fachbereiche geprüft. Es bewertet die neue Aufbauorganisation und Zuordnung der Aufgaben als sachgerecht. Die Zuweisung der Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten an die Fach- und Teilbereiche sowie Stabstellen erfolgt regelwerkskonform, klar und widerspruchsfrei.

Durch den neuen Zuschnitt der Fachbereiche, d.h. die neue Zuweisung von Aufgaben, Befugnissen und Verantwortlichkeiten an die Leiter der Fachbereiche, Teilbereiche und Stabstellen, ergeben sich Veränderungen hinsichtlich der Fachkundeforderungen des verantwortlichen und des sonst tätigen Personals. Daher hat die Antragstellerin das Fachkundekonzept, das für die Stellen in GKN und KKP sowie für standortübergreifende Stellen gilt, neu gefasst und die für die KWO-spezifischen Stellen gültige Qualitätssicherungsanweisung KWO-QAW-001 modifiziert. Diese Unterlagen bilden die Basis für die Maßnahmen zur Fachkunderlangung und zum Fachkunderhalt. Die Prüfung des Gutachters hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Gutachtensbedingungen die Anforderungen der Fachkunderichtlinien erfüllt werden. Den Gutachtensbedingungen ist die Antragstellerin durch entsprechende Ergänzungen in den Unterlagen nachgekommen. Das UM bewertet damit das Fachkundekonzept zusammen mit der KWO-Qualitätssicherungsanweisung KWO-QAW-001 als anforderungsgemäße Grundlage für die Gewährleistung der erforderlichen Fachkunde des Personals.

Die Planung und Durchführung der Organisationsänderung wird von der EnKK in Form eines Projektes abgewickelt. Zu Beginn des Verfahrens hat die Antragstellerin dem UM die Projektorganisation und die Vorgehensweise der Projektabwicklung in einer Besprechung präsentiert und erläutert. Im Sicherheitsbericht sind die verschiedenen Projektphasen beschrieben. Da die Ausführungen zur Vorgehensweise bei der Organisationsänderung im Sicherheitsbericht kurz gehalten sind, hat der Gutachter im Gutachten Hinweise formuliert. Diese benennen Aspekte, die aus Gutachtersicht für eine wirksame Umsetzung von Bedeutung sind. Die Antragstellerin hat im Schreiben vom 23.10.2014 dargelegt, dass sie diesen Hinweisen nachkommen wird. Die Hinweise sind in die Nebenbestimmungen 3.2 bis 3.4 eingeflossen. Das UM hat aus Darlegungen in Besprechungen und dem bisherigen Ablauf

des Änderungsvorhabens den Eindruck gewonnen, dass eine geeignete Projektorganisation und ein wirksames Projektmanagement vorliegt, mit denen auch die Umsetzung der Organisationsänderung ohne Beeinträchtigung des sicheren Betriebs der Anlagen erfolgen kann.

Die Organisationsänderung ist nicht mit einem unmittelbaren Personalabbau verbunden. Das vorhandene Personal wird den neuen Organisationseinheiten zugeteilt, wobei bei der Zuordnung im Wesentlichen die Personen ihren bisherigen Aufgaben folgen. Für die technischen Fachbereiche, Teilbereiche und Stabstellen, die sicherheitsrelevante Aufgaben ausführen, werden auch in der beantragten Organisation Personal-Sollzahlen vorgesehen. Die Festlegung hat die Antragstellerin ausgehend von den bisherigen Personal-Sollzahlen und den veränderten Aufgaben im Einzelnen begründet. In der Summe ergibt sich dadurch bei der über Personal-Sollzahlen festgelegten Mitarbeiterzahl eine Reduktion von 6 %. Die festgelegten Personal-Sollzahlen hält das UM für plausibel und begründet.

#### **2.3.4. Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG)**

Für das KWO wurde mit Bescheid des UM vom 28.08.2008 die erforderliche Deckungsvorsorge nach § 13 Abs. 1 AtG auf 850 Millionen Euro festgesetzt. Die Deckungsvorsorge wurde dem UM nachgewiesen. Die Festsetzung erfolgte im Rahmen der 1. SAG unter Berücksichtigung des Umstands, dass bei Stilllegung und Abbau das von der Anlage ausgehende Risiko gegenüber dem Leistungsbetrieb deutlich reduziert ist. Die Prüfung des UM hat ergeben, dass eine Neufestsetzung nicht notwendig ist, da die Annahmen im Festsetzungsbescheid weiterhin Bestand haben.

Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ist damit weiterhin getroffen.

### **2.3.5. Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG)**

Bei der beantragten Organisationsänderung verbleibt der Fachbereich Objektsicherung unverändert. Jedoch sollen die in der Wach- und Zugangsordnung festgelegten Regelungen zur Objektsicherung zwischen den Standorten Philippsburg und Neckarwestheim weitgehend harmonisiert werden. Bei der Wach- und Zugangsordnung von KWO werden nur die Organisationsbezeichnungen angepasst und in aufsichtlichen Verfahren festgestellte Verbesserungen umgesetzt. Kleinere Änderungen sind auch in den Dokumenten "IT-Sicherheitsleitlinie" und "IT-Sicherheitskonzept" vorgesehen. Das UM hat die GRS beauftragt, die geänderten Wach- und Zugangsordnungen ebenso wie die Dokumente zur IT-Sicherheit unter dem Aspekt der Anlagensicherung zu prüfen. Die Übereinstimmung dieser Regelungen mit den übrigen betrieblichen Regelungen und den Bezeichnungen der Organisationseinheiten in der PBO wurde von der TÜV SÜD ET im Rahmen ihrer Begutachtung bestätigt. Die GRS kommt in der gutachterlichen Prüfung der Wach- und Zugangsordnungen vom Juli 2014 und in dem ergänzenden Schreiben vom 07.10.2014 zur Wach- und Zugangsordnung von KWO zum Ergebnis, dass die Überarbeitungen und Anpassungen aufgrund von zurückliegenden Aufsichtsverfahren in der Wach- und Zugangsordnung von KWO eingearbeitet wurden. Die mit der beantragten Genehmigung verbundenen Änderungen in der Wach- und Zugangsordnung von KWO beschränken sich auf die Anpassung von Abteilungsbezeichnungen. Daher sind, nach Aussage des Gutachters, keine negativen Auswirkungen auf den Sicherungszustand von KWO zu erwarten. Auch die Änderungen in den Dokumenten zur IT-Sicherheit hat die GRS mit positivem Ergebnis geprüft.

Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter ist damit weiterhin gewährleistet.

### **2.3.6. Überwiegende öffentliche Interessen im Hinblick auf die Standortwahl (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG)**

Überwiegende öffentliche Interessen im Hinblick auf die Wahl des Standorts der Anlage sind nicht berührt.

### **2.3.7. Überprüfung der übrigen das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 14 AtVfV)**

Die Prüfung durch das UM hat sich auch auf die Beachtung der übrigen das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften erstreckt, soweit sie zu prüfen waren. Das UM hat insgesamt festgestellt, dass der Erteilung dieser Genehmigung keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen stehen.

### **2.4. Ermessen nach § 7 Abs. 2 AtG**

Es sind keine Ermessensgründe ersichtlich, die der Erteilung der Genehmigung bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen entgegen stehen würden.

### **2.5. Begründung der Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen in Ziffer 3 der Entscheidung beruhen auf § 17 Abs. 1 AtG. Sie sind zur Erreichung der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke geeignet, erforderlich und angemessen. Die Nebenbestimmungen stellen das Vorhaben der Änderung der Aufbauorganisation nicht in Frage. Sie haben im Wesentlichen verfahrensregelnden und aufsichtsunterstützenden Charakter.

Mit der Nebenbestimmung 3.1 wird die bisherige Regelung der Nebenbestimmung 2.1 der 2. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung vom 24.10.2011 an den zukünftigen Zustand angepasst. Sie dient dem Ziel, dass die Aufsichtsbehörde frühzeitig von personellen Veränderungen in der Geschäftsführung Kenntnis bekommt. Sie gewährleistet, dass die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen von einem der beiden Technischen Geschäftsführer wahrgenommen werden und dass dieser an einem

Kernkraftwerksstandort präsent ist. Sie stellt sicher, dass dieser Geschäftsführer bezüglich seiner Aufgaben als Strahlenschutzverantwortlicher die alleinige Entscheidungsbefugnis hat und nicht durch ein Mehrheitsprinzip oder ein Ressortprinzip innerhalb der Geschäftsführung eingeschränkt ist.

Die Nebenbestimmungen 3.2 bis 3.4 beziehen sich auf die anstehende Umsetzung der Organisationsänderung. Sie betreffen Aspekte, die für eine erfolgreiche Umsetzung bedeutsam sind und dazu beitragen, dass mögliche negative Auswirkungen auf den Betrieb während der Umsetzungsphase erkannt und minimiert werden. Diese Nebenbestimmungen beruhen auf Hinweisen im Gutachten der TÜV SÜD ET. Die Antragstellerin hat bereits in dem Schreiben vom 23.10.2014 ausgeführt, dass und wie sie den Hinweisen nachzukommen gedenkt. Insgesamt sollen diese Nebenbestimmungen die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzen, die Umsetzungsphase zielgerichtet zu kontrollieren.

## **2.6. Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 AtG i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 2 Atomrechtlichen Kostenverordnung (AtKostV) sowie den §§ 9 und 10 des Verwaltungskostengesetzes.

Die Gebühr wurde innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens aufgrund des behördlichen Verwaltungsaufwandes und nach der Bedeutung und dem Nutzen für die Antragstellerin festgesetzt.

Die Erhebung der Auslagen, insbesondere der Kosten der vom UM gemäß § 20 AtG zugezogenen Sachverständigen, erfolgt in gesonderten Bescheiden.

Die Gebühr ist auf das Konto der Landesoberkasse Stuttgart bei der Baden-Württembergischen Bank, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02; BIC: SOLADEST600, unter Angabe des Kassenzzeichens zu überweisen.



Die Gebühr wird bei Bekanntgabe dieses Bescheids fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages erhoben.

## **2.7. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar erklärt, weil ein erhebliches privates und öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Genehmigung besteht und dieses Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Genehmigung gegenüber dem Interesse eines Dritten an der aufschiebenden Wirkung einer Klage überwiegt.

An der sofortigen Vollziehung der Genehmigung hat die Antragstellerin ein erhebliches privates Interesse. Die verbesserten betrieblichen Strukturen erlauben eine bessere Nutzung der Personalreserven und des Fachwissens, die Reduzierung von Schnittstellen und einen intensiveren Erfahrungsaustausch zwischen den Standorten. Sie gewährleisten eine bessere Personalplanung und eine leichtere Anpassung an die geänderten und sich weiter ändernden Randbedingungen. Die Einführung der geänderten Aufbauorganisation ist mit der Umstellung von IT-gestützten Informationssystemen und Prozessen verbunden. Die Umstellung ist vorlaufend zu planen und so vorzubereiten, dass sie zu dem vorgesehenen Stichtag erfolgen kann. Eine Verzögerung der zum 01.01.2015 vorgesehenen Einführung oder ein späteres Zurückgehen auf den bisherigen Zustand wäre mit hohen Kosten und Aufwand verbunden.

An der sofortigen Vollziehung der Genehmigung besteht auch ein erhebliches öffentliches Interesse. Die bessere Anpassung der Aufbauorganisation an den vorliegenden Anlagenzustand führt zu klareren Prozessen, zur Reduzierung von Schnittstellenproblemen und einem verbesserten Erfahrungsaustausch und damit zu Vorteilen im Hinblick auf die Sicherheit der Anlagen. Die bevorstehenden Änderungen werden durch personell-organisatorische Maßnahmen vorbereitet und begleitet. Personen werden für neue Aufgaben ausgewählt und geschult. Die sofortige Vollziehung der Genehmigung und damit die rasche Umsetzung der personellen Veränderungen tragen dazu bei, dass Ungewissheit und Unverständnis bei den Beschäftigten vermieden sowie damit verbundene negative

Auswirkungen auf die Sicherheitskultur reduziert werden. Die Änderung der Aufbauorganisation in einem Kernkraftwerk erfordert zudem ein geordnetes abgestimmtes Vorgehen sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht. Ungewissheiten bei der Vollziehung stehen einem geregelten Übergang von der bisherigen zu der neuen Organisation entgegen und können die nukleare Sicherheit beeinträchtigen. Daher besteht an der sofortigen Vollziehung ein erhebliches öffentliches Interesse.

Das dargestellte erhebliche öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Genehmigung und das private Interesse der Antragstellerin an einer raschen Umsetzung des Vorhabens überwiegen das Interesse möglicher Drittbetroffener an der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage. Die beantragten Änderungen betreffen nicht die technische Beschaffenheit der Anlage und auch nicht die Vorgänge beim Betrieb oder Abbau. Sie sind daher nicht mit nachteiligen Auswirkungen für Dritte oder die Umwelt verbunden. Mit der Ausführung der organisatorischen Änderungen werden auch keine irreversiblen Fakten geschaffen. Der Gesichtspunkt des effektiven Rechtsschutzes fällt deshalb bei der Abwägung der in Rede stehenden Interessen nicht entscheidend ins Gewicht.

Die Interessenabwägung führt danach insgesamt zu dem Ergebnis, dass sowohl das öffentliche Interesse als auch das private Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung der Genehmigung das Interesse Dritter an der aufschiebenden Wirkung einer Klage überwiegen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim erhoben werden.

## **Hinweise**

Gemäß § 16 Abs. 2 AtVfV wird darauf hingewiesen, dass dieser Genehmigungsbescheid unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden ergeht, die für das Gesamtvorhaben aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

Stuttgart, den 21.11.2014

Az.: 3-4651.00/20

